



Vermessungsbüro

Bannuscher & Meißner

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Beratende Ingenieure

Gewerbegebiet Nordring 15a, 19073 Wittenförden

Telefon: 0385/64 55 50 od. 0385/6470497, Fax: 0385/64 55 522

e-mail: schwerin@vermessung-bm.de Internet: www.vermessung-bm.de

EL

Datum: 04.05.2023

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Holger Bannuscher

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Schwerin		
Gemarkung:	Mueß	Mueß	Zippendorf
Flur:	1	3	1
Flurstück:	diverse		
Lagebezeichnung:	An der Crivitzer Chaussee (B321) - vierspuriger Ausbau		

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Schwerin, Landeshauptstadt; Zippendorf, 1, 84/1

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Holger Bannuscher, Nordring 15A, 19073 Wittenförden**

.....
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Zeit vom 08.05.2023 bis zum 09.06.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.